

Anlage B., zum Antrage des Senats.

Deputations- Bericht

eine wegen

Berechnung der Honorare der Mitglieder des Senats
bisher stattgefundenen Differenz betreffend.

Da die bereits im Convente vom 12. Februar 1819 begonnenen Verhandlungen in Betreff der Berechnung der Raths-Honorare nach stattgefundenen Bürgermeister-Wahlen, und des Austrückens der Mitglieder des Senats in diesen Fällen zu einer Ausgleichung der von einander abweichenden Ansichten nicht geführt hatten, so wurde im Convente vom 27. Februar 1824 in Folge eines desfallsigen Antrags des Senats eine gemeinschaftliche Deputation zu dem Zwecke niedergesetzt: um die Differenz wo möglich zu einer befriedigenden Ausgleichung zu führen, darüber Vorschläge zu machen und zu berichten.

Die Deputation hat diese Angelegenheit nochmals von allen Seiten auf das sorgfältigste untersucht und geprüft, und wenn sie gleich über den Sinn der in den Worten des Statuts vom Jahre 1816 wegen der Raths-Honorare hinsichtlich der hier vorliegenden Frage liegt, sich nicht zu völlig übereinstimmender Meinung hat vereinigen können, so hat sie sich doch überzeugt:

daß die Art und Weise, wie die Honorare nach den seit 1818 eingetretenen verschiedenen Bürgermeister-Wahlen, nach dem Sinn den man bisher dem Statut beigelegt hat, berechnet worden, sowohl im Allgemeinen, als besonders für mehrere der vor 1815 gewählten Mitglieder des Senats, zu ganz eigenthümlichen und eine Ausgleichung der obwaltenden Differenz auf alle Weise empfehlende Resultaten geführt hat.

Die Deputation hat daher geglaubt, im Sinne und nach der Meinung ihrer hochverehrten Committenten zu verfahren, wenn sie mit Beiseitsetzung der ursprünglichen Streitfrage, auf welcher Seite nach buchstäblicher Anwendung des Statuts das materielle Recht sey, sich darüber berieth:

wie die gewünschte befriedigende Ausgleichung der Differenz auf die angemessenste Weise herbeizuführen sey;

und hat sich demgemäß vereinbaret, folgende Festsetzungen in Vorschlag zu bringen:

1) Die vor 1815 gewählten Senatoren bleiben künftig bloß unter sich, mit Ausschluß der aus ihrer Mitte erwählten oder künftig zu erwählenden Bürgermeister, und erhalten sonach von Anfang des Jahres 1828 an das Honorar derjenigen Classe, worin sie nach der in dem im ersten Schema oder unter der Rubrik „für jetzt“ von 4 zu 4 Herren festgesetzten Classification zu stehen kommen.

(5)

2) Die

2) Die seit 1815 erwählten oder ferner zu erwählenden Bürgermeister erhalten vom Anfange des Jahrs 1828 an, nach derjenigen Amts: Anciennetät, wie ein jeder von ihnen vom Anfange seines Eintrittes in den Senat als Senator oder Syndicus zu stehen kommt, das Honorar ihrer Classe nach dem zweiten Schema des Statuts oder der für die Zukunft festgesetzten Classification und außerdem die in diesem Schema für die Bürgermeister bestimmte Zulage von 500 Rthlr.

3) Hinsichtlich der nach 1815 gewählten Mitglieder des Senats wird hierdurch nichts verändert, sondern hat es für sie, wenn sie zu Bürgermeistern erwählt werden, lediglich bei den im Statut festgesetzten Bestimmungen, daß sie alsdann in der ihnen nach ihrem Dienstalter gebührenden Senatorenstelle stehen bleiben und nur 500 Rthlr. als Bürgermeister überher erhalten, sein Verwenden.

Wenn die Deputation sich der Hoffnung hingeben darf, daß diese Vorschläge, wodurch alle bisherigen Inconvenienzen und Zweifel beseitigt werden, und jedem weiteren Mißverständniß vorgebeugt wird, den Beifall ihrer Committenten erhalten werden, so muß sie es zugleich den Verhältnissen durchaus angemessen erachten, daß, da die Verhandlungen bereits im Jahre 1819 oder vor fast neun Jahren ihren Anfang genommen haben, diese Festsetzungen einigermaßen auf die Vergangenheit zu Gunsten der zunächst dabei theiligten Herren zurückbezogen werden.

Nach den darüber vorgelegten Berechnungen haben die verschiedenen Theiligten durch die bisher befolgte Berechnungs- und Vertheilungsweise der Honorare ohngefähr 6000 Rthlr. entbehrt, eine Summe, die nur durch die lange Dauer der Verhandlungen so angeschwollen ist.

Die Deputation hält es daher für billig und allen obwaltenden Umständen gemäß, wenn zur Vermeidung einer speciellen Liquidation eine Aversional: Summe dafür ausgesetzt werde, wozu sie indessen nicht weniger als 5000 Rthlr. nach ernstlicher und sorgfältiger Prüfung der Sache vorschlagen zu dürfen glaubt, und deshalb sich erlaubt noch die Hinzufügung der Bestimmung zu empfehlen:

4) Um vorstehenden Festsetzungen so viel thunlich auch auf die Vergangenheit Anwendung zu geben, werden 5000 Rthlr. ausgesetzt, zur Disposition des Senats gestellt und ihm deren Vertheilung auf den Grund obiger Festsetzungen unter die seit dem Eintritt der ersten Bürgermeister-Vacanz im Jahre 1818 dabei Theiligten gänzlich überlassen, wogegen aber der Senat um die Zusicherung zu ersuchen wäre, daß damit alle bisherigen Ansprüche von Seiten der seit 1818 theiligten Mitglieder desselben oder deren Erben als berichtigt angenommen und keinerlei weitere Nachforderungen zulässig erachtet werden sollen.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es ihr durch diese Ausgleichungs-Vorschläge gelingen möge, eine Differenz, deren endliche Erledigung dem Senat und der Bürgerschaft gleich wünschenswerth seyn muß, zu allgemeiner Zufriedenheit und beiderseitigen billigen Erwartungen gemäß, für immer beseitigt zu sehen.